



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Glasson Benoît
Rolle des Hilfsaufsehers

2020-CE-165

I. Anfrage

Das Wildschwein verursacht lokal grosse Schäden. Das Amt für Wald und Natur (WNA) hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um eine Verringerung des Wildschweinbestandes zu fördern, insbesondere durch die Jäger und mit folgenden Massnahmen:

1. Die Jagd ist ab Juli erlaubt.
2. Die Jagd ist in gewissen Gebirgssektoren erlaubt.
3. Das Aufstellen von Hochsitzen ist unter gewissen Bedingungen erlaubt.

Gleichzeitig nimmt das WNA Regulierungsabschüsse und Treibjagden vor. Diese werden von 16 ausgebildeten und vereidigten Wildhütern-Fischereiaufsehern durchgeführt.

Im Juli 2020 soll ein Hilfsaufseher von der Polizei bei einer nächtlichen Kontrolle angehalten worden sein. Dieser transportierte in seinem Kofferraum eine Bache, in deren Zitzen sich noch Milch befand, also ein Muttertier mit Frischlingen. Auf dem Sitz des Autos befand sich eine geladene Waffe, die mit einem Nachtsichtgerät und einem Schalldämpfer versehen war.

Meine Fragen:

1. Wenn diese Tatbestände zutreffen, wird diese Person wegen Mitführens einer geladenen Waffe mit Schalldämpfer strafrechtlich verfolgt?
2. Was für eine Ausbildung erhält ein Hilfsaufseher?
3. Was ist die eigentliche Funktion eines Hilfsaufsehers?
4. Ist es angesichts der erheblichen Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf die Wildtiere normal, dass das Amt in der Nacht Wildschweine jagt, dem einzigen Moment, wo die Tiere ihre Ruhe haben?

2. September 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat betonen, dass das Amt für Wald und Natur (WNA) in den letzten Jahren im Rahmen der Jagd verschiedene Massnahmen eingeführt hat, um die Wildschweinschäden in der Landwirtschaft zu reduzieren, wie zum Beispiel: die Verwendung von Hunden mit einer Risthöhe von mehr als 45 cm in mehreren Wildsektoren im Flachland, die Öffnung aller Gebirgssektoren (ausser Wildschutzgebieten) für die Jagd auf das Wildschwein, die Verwendung

der Waffe mit gezogenem Lauf ab dem ersten Tag der Jagd (zuvor erst ab dem 1. November), die Verlängerung der Jagdsaison, die Organisation einer Jagd in den Reservaten am Südufer des Neuenburgersees und die Einführung einer Sommerjagd. Ausserdem ziehen die Wildhüter-Fischereiaufseher bei nachweislichen Schäden während der Jagdsaison die Jäger bei und weisen sie den Orten zu, wo Schäden aufgetreten sind, um den Jagddruck in den betroffenen Regionen zu erhöhen und so die Effizienz der Jagd zu steigern.

Um die Jagd auf das Wildschwein im Kanton Freiburg noch effizienter zu machen und sie noch mehr auf die Jagd im Kanton Waadt abzustimmen, hat das WNA in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt im Laufe der Jahre 2019 und 2020 eine Revision der die Jagd betreffenden Verordnungen vorgeschlagen, nämlich der Jagdverordnung (JaV), der Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) und der Verordnung ILFD über die Planung der Jagdsaison (PlanV). In Bezug auf die Wildschweinjagd wurden die folgenden Änderungen vorgeschlagen mit dem Ziel, die Regulierung durch die Jäger zu stärken und zu fördern: die Einführung der gleichen Jagdtage und jagdlichen Ruhetage wie der Kanton Waadt, gleiche Jagdzeiten basierend auf Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten (eine in den Konkordaten bereits eingeführte Massnahme), die allgemeine Vereinfachung der Artikel betreffend die Wildschweinjagd, um sie attraktiver zu machen, und die punktuelle Verwendung von Taschenlampen für die Jagd auf das Wildschwein in den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung. Da es während der Covid-Krise schwierig ist, seine Sektionen zu konsultieren, ist der Freiburger Jagdverband (FJV) nicht auf diese Revision eingetreten, die im Übrigen auch Änderungen für andere Arten beinhaltete. Es wurden daher keine Änderungen vorgenommen.

Was den Sachverhalt zu einem bestimmten Vorkommnis vom vergangenen Juli betrifft, so stellt der Staatsrat fest, dass bis heute kein Strafverfahren zu den Anschuldigungen, von denen in der Presse berichtet worden war, eröffnet worden ist. Das Dossier wird nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft untersucht. Er ist im Übrigen erstaunt, dass jemand, für den die Unschuldsvermutung gilt, öffentlich beschuldigt wird, obwohl noch kein gerichtlicher Entscheid gefällt worden ist. Solche Anschuldigungen verstossen gegen die Unschuldsvermutung und gehen nicht nur der betroffenen Person nahe, sondern ihrem ganzen Umfeld. Die folgenden Antworten werden sich daher auf allgemeine Erwägungen beschränken.

Aus diesen Gründen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt.

1. *Wenn diese Tatbestände zutreffen, wird diese Person wegen Mitführens einer geladenen Waffe mit Schalldämpfer strafrechtlich verfolgt?*

Der Schalldämpfer ist gemäss der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ein für die Jagd verbotenes Hilfsmittel (JSV, Art. 2 Abs. 1 Bst. i). Artikel 3 der gleichen Verordnung erlaubt den Kantonen jedoch, anderen Personen die Verwendung dieser Hilfsmittel zu gestatten, was namentlich im Kanton Freiburg für die Hilfsaufseher, die einen offiziellen Auftrag für das WNA ausführen, der Fall ist.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass das Waffengesetz (WG) vorsieht, dass beim Transport von Feuerwaffen Waffe und Munition getrennt sein müssen (Art. 28 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Bst. n WG).

2. Was für eine Ausbildung erhält ein Hilfsaufseher?

Ein Hilfsaufseher ist ein vereidigter Jäger, der auf freiwilliger Basis zur Unterstützung der Wildhüter-Fischereiaufseher eingesetzt wird. Um ernannt zu werden, muss ein Hilfsaufseher im Bereich terrestrische Fauna über ein Jagdpatent verfügen und die Bedingungen nach Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) erfüllen. Zudem darf der Hilfsaufseher nicht älter als 70 Jahre sein, keinen Eintrag im Strafregister haben wegen einer Widerhandlung, die mit dem Ansehen und dem Amt eines Hilfsaufsehers nicht zu vereinbaren ist, und er muss den Grundkurs erfolgreich abgeschlossen haben, wie in Artikel 43 der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV) vorgesehen. Dieser mindestens zweitägige Grundkurs umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in der Regel in der Begleitung des ordentlichen Wildhüters-Fischereiaufsehers während eines Tages (AufsV, Art. 49). Zudem wird jedes Jahr eine Weiterbildung von mindestens einem halben Tag organisiert. Diese besteht im Allgemeinen darin, den für die Region zuständigen Wildhüter-Fischereiaufseher bei der Ausführung seiner verschiedenen Aufgaben zu begleiten.

3. Was ist die eigentliche Funktion eines Hilfsaufsehers?

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Hilfsaufseher den Auftrag, die Fauna zu beobachten (Zählen und Überwachung), sie helfen den Wildhütern-Fischereiaufsehern beim Einsammeln von verendetem Wild und können für Abschüsse verletzter oder kranker Tiere und für Regulierungsabschüsse beigezogen werden (AufsV, Art. 53 und 54). Der Hilfsaufseher darf auf keinen Fall Kontrollen in Zusammenhang mit dem Pflücken von Pflanzen und dem Sammeln von Pilzen, Schnecken und Lurchen durchführen (AufsV, Art. 53 Abs. 3). Im Bereich Fischerei kann der Hilfsaufseher das Fischen beaufsichtigen. Im Falle einer erwiesenen Gewässerverschmutzung muss er den Wildhüter-Fischereiaufseher benachrichtigen (AufsV, Art. 55).

4. Ist es angesichts der erheblichen Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf die Wildtiere normal, dass das Amt in der Nacht Wildschweine jagt, dem einzigen Moment, wo die Tiere ihre Ruhe haben?

Es muss betont werden, dass die Jagd, die eines von zahlreichen Hilfsmitteln für das Wildmanagement ist, im Kanton Freiburg nur von Jägern ausgeübt wird, die über ein Jagdpatent für die laufende Saison verfügen. Das SFN jagt nicht, aber es ist mit dem Management und der Regulierung der Wildtiere beauftragt. Das Wildmanagement hat zwei Hauptziele: die ökologische Nachhaltigkeit (Erhaltung der einheimischen Arten) und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit (Begrenzung der Schäden an Kulturen und am Wald). Um dieses zweite Ziel zu gewährleisten, wird die Jagd bevorzugt, das WNA nimmt jedoch punktuelle Abschüsse vor, nachdem ihm Schäden gemeldet worden sind. Schäden, insbesondere an den Kulturen, können sehr umfangreich sein und plötzlich auftreten, was für die Produzenten belastend ist. Diese verlangen deshalb ein schnelles und effizientes Eingreifen, um ihre Kulturen zu schützen. Abschüsse aufgrund von Schadensmeldungen werden nur unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Arten gemacht. Diese Abschüsse konzentrieren sich auf schwer zugängliche Zonen, wo der Jagddruck zu schwach ist, auf schwer tragbare Situationen oder die Zeiten ausserhalb der Jagdsaison. Um den Jägern bestmögliche Chancen zu lassen und damit die Sicherheit bestmöglich gewährleistet ist, erfolgt ein Teil dieser Abschüsse in der Nacht. Diese Abschüsse ermöglichen eine rasche, punktuelle und selektive Entnahme. Hier geht es nicht darum, einen Bestand zu regulieren, da dies in erster Linie durch die

Jagd erfolgt, sondern andere Tiere davon abzubringen, an diesen Ort zurückzukommen, und so die Schäden zu begrenzen. Die Ruhe des Wildes zu schützen ist ebenfalls Teil des Wildmanagements und das WNA setzt alles daran, um die nächtlichen Störungen einzuschränken (die Abschüsse bleiben punktuell). Die Benutzung von Schalldämpfern ermöglicht zudem, dass nicht nur die Fauna, sondern auch die Bevölkerung weniger stark gestört wird. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen nicht auf den Kanton Freiburg beschränkt ist. Alle Kantone, die eingreifen müssen, um Wildschweinschäden zu reduzieren, gehen ähnlich vor.

3. November 2020